

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00009

vom 10. Juli 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00009 du 10 juillet 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00009 del 10 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Januar 2010 auf Fr. 2'291.--

(Urk. 8/5), mit Verfügung vom 23. Dezember 2010 ab 1. Juni 2010 auf Fr. 1'996. -- (Urk. 8/6) . Im Rahmen einer periodischen Überprüfung wurden

dem Versicherten mit Verfügung vom 16. Mai 2011

ab 1. Januar 2011 neu Zusatzleistungen von Fr. 2'561.-- (bestehend aus Ergänzungsleistungen von Fr. 2'359.-- sowie kantonalen Beihilfen von Fr. 202.--) zugesprochen (Urk. 8/7) .

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

E. 1.2

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2013 entschied die Durchführungsstelle über die Einsprache vom 14. respektive 20. November 2013 (Urk. 8/40, Urk. 8/42) gegen ihre Verfügungen vom 25. Oktober 2013, welche den Zusatzleistungsanspruch des Beschwerdeführers ab 1. August 2010 sowie die Rückforderung zu viel ausgezahlter Zusatzleistungen zum Gegenstand hatten. Weder in diesen Verfügungen noch im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) wurde der Anspruch auf die Vergütung von Krankheitskosten beziehungsweise Rechnungen für Selbstbehalte thematisiert.

Nach der Verwaltungspraxis werden die Krankheitskosten nicht im Rahmen der Ermittlung des jährlichen Ergänzungsleistungsanspruchs berücksichtigt, sondern separat vergütet, in der Regel einmal jährlich. Die separate Vergütung von Krankheitskosten führt zwangsläufig dazu, dass der Anspruch auf Vergütung der Krankheitskosten und der Anspruch auf Ausrichtung der jährlichen Ergänzungsleistungen in zwei verschiedenen, eigenständigen Verwaltungsverfahren beurteilt werden, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gesetzeskonform ist (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

ZL.2008. 00088 vom 16. Februar 2010 unter Hinweis auf das Urteil des Bundes gerichts P 28/04 vom 30. August 2004, E . 5.3).

Demnach

ist

auch

nicht

zu

beanstanden , dass die Durchführungsstelle

im

angefochtenen

Einspra che entscheid und in den diesem

zugrunde

liegenden

Verfügungen

nicht

über die Vergütung von Krankheitskosten

befunden hat.

E s fehlt deshalb

an einem beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegen stand , um a uf den in der Beschwerde vom 29. Januar 2014 gestellten Antrag , die Durchführungsstelle sei zur Vergütung von Rechnungen der Krankenkasse für Selbstbehalte zu verpflichten (Urk. 1 S. 2), einzutreten.

Es steht dem Beschwerdeführer frei, diesbezüglich bei der Durchführungsstelle den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen , falls dies noch nicht geschehen ist .

E. 1.3

Die vom Versicherten am 14. und 20. November 2013 erhobene Einsprache gegen sämtliche Verfügungen vom 25. Oktober 2013 (Urk. 8/40, Urk. 8/42; vgl. auch Urk. 8/41) wurde von der Durchführungsstelle mit Einsprache - entscheid vom 16. Dezember 2013 abgewiesen (Urk. 2).

E. 2

ELV anteilmässig fest zusetzen

(Urteil des Bundesgerichts P 75/02 vom 16. Februar 2005, E. 4.2-3; Randziffer n [Rz] 3 231.05, 3236.02 sowie

3433.02 der Wegleitung des Bundes amtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV un d IV [WEL], Stand 1. Januar 2013).

E. 2.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen.

Als anerkannte Ausgaben gelten nach Art. 10 Abs. 1 ELG bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause wohnende Personen), unter anderem der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 13'200.-- bei alleinstehenden Personen sowie Fr. 15'000.-- bei Ehepaaren, wobei eine allfällige Schlussabrechnung für die Nebenkosten weder durch eine Nach- noch durch eine Rückzahlung zu berücksichtigen ist (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG).

E. 2.2

Gemäss Art. 12 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) sind für die Bemessung des Mietwertes der vom Eigentümer bewohnten Wohnung sowie des Einkommens aus Untermiete die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend (Abs. 1). Fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend (Abs. 2).

Nach Art. 16a Abs. 1, 3 und 4 ELV wird bei Personen, die eine ihnen gehörende Liegenschaft bewohnen, für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale von Fr. 1'680.-- anerkannt, wobei die Begrenzung nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG zu beachten ist.

E. 2.3

Werden Wohnungen auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht gelassen (Art. 16c Abs. 1 ELG). Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c Abs. 2).

E. 2.4

Besteht zwischen dem EL-Ansprecher einerseits und dem Haus- oder Wohnungseigentümer andererseits ein Mietvertrag für die Mitbenutzung der Liegenschaft, gilt es dem Vertrag Rechnung zu tragen. Allerdings darf dabei die Missbrauchsgefahr, den Existenzbedarf eines Wohnpartners durch Vereinbarung nicht marktconformer Wohnkosten willkürlich zu erhöhen, nicht ausser Acht gelassen werden. Deshalb gilt der vertraglich vereinbarte Mietzins nur dann als massgebend, wenn er auch tatsächlich geleistet wird und nicht als offensichtlich übersetzt erscheint. Anderenfalls ist vom Mietwert der Liegenschaft nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Sinne von Art. 12 ELV auszugehen (vorstehend E. 2.2). Der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Mietwert ist alsdann nach Massgabe der an der Wohn- und Hausgemeinschaft beteiligten in analoger Anwendung von Art. 16c Abs. 2 zu ermitteln.

E. 2.5

Für die Berechnung der kantonalen Beihilfen ist gemäss § 15 ff. des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abzustellen.

E. 3

.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, seine monatlichen Mietkosten von Fr. 1'003.-- seien bei der Zusatzleistungsberechnung vollumfänglich als Ausgaben anzurechnen.

Er sei vertraglich zur Bezahlung des vereinbarten Mietzinses verpflichtet. Der Mietzins sei marktkonform und günstig. Die Wohnung sei möbliert, werde von der Vermieterin gereinigt und instand gehalten und die Vermieterin mache seine Wäsche. Er bewohne 1,5 Zimmer inklusive Küche und Bad einer 2,5 Zimmer-Wohnung. Seine monatlichen Mietkosten beliefen sich auf Fr. 890.-- für die Miete, Nebenkosten von Fr. 105.-- sowie Fr. 8.-- für den Internetzugang. Auch gehe es nicht an, den Mietzins gemäss den Verträgen jahrelang zu akzeptieren und dann plötzlich rückwirkend eine Neuberechnung vorzunehmen und eine Rückforderung geltend zu machen (Urk. 1, Urk. 3/5).

E. 4.1

Es kann unbestrittenermassen als erstellt gelten, dass die ehemalige Ehefrau des Beschwerdeführers, Z.____ (Urk. 8/14/19, Urk. 8/35, Urk. 8/49, Urk. 8/52-53), seit dem 21. Juli 2010 Eigentümerin der 2,5 Zimmer-Wohnung

in Y.____

ist (Urk. 8/14/7, Urk. 8/27, Urk. 8/53), und

dass der Beschwerdeführer die fragliche Wohnung in der massgeblichen Zeit ab August 2010 zusammen mit ihr bewohnt (Urk. 8/20, Urk. 8/22-23, Urk. 8/47-48). Dabei kann aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers anlässlich eines Gesprächs mit der Durchführungsstelle vom 1. Oktober 2013 (Urk. 8/23) davon ausgegangen werden, dass er das Schlafzimmer sowie Küche, Bad und WC benutzen durfte, also faktisch ungefähr die Hälfte der Wohnung bewohnte. Nicht gefolgt werden kann ihm, soweit er in der Einsprache vom 20. November 2013 (Urk. 3/5 S. 3) ohne weitere Begründung geltend macht, er habe 1,5 Zimmer der 2,5 Zimmer-Wohnung bewohnt. Es ist nämlich davon auszugehen, dass das von ihm nicht bewohnte Wohn/Esszimmer mindestens so gross wie

das Schlafzimmer ist und Küche, Bad und WC von seiner Mitbewohnerin mitbenutzt wurden.

E. 4.2

Gemäss Mietvertrag vom 15. Dezember 2010 sowie einem weiteren, undatierten Mietvertrag aus dem Jahr 2013

schuldet der Beschwerdeführer seiner Ex-Ehefrau als Wohnungseigentümerin zuerst einen

monatlichen Mietzins von

Fr. 995.-- (bestehend aus Grundmiete von Fr. 890.--

sowie „Betriebskosten“ von Fr. 105.--) sowie ab 1. Januar 2013 eine monatliche Miete von Fr. 1'003.-- (bestehend aus der Grundmiete von Fr. 890.-- und „Betriebskosten“ von Fr. 113.-- [Urk. 8/14/12]). Davon ausgehend, dass dies, wie zuvor dargelegt, wegen der Benutzung der Hälfte der Wohnung dem hälftigen Anteil der Gesamtmiete entspricht, ergibt sich ein monatlicher (Brutto-)Mietzins für die Benutzung der gesamten 2,5

Zimmer-Wohnung der Ex-Ehe frau des Beschwerdeführers von zunächst Fr. 1'990.-- und ab 1. Januar 2013 von Fr. 2'006.-- .

Gemäss der im Jahr 2009 durch das Steueramt vorgenommenen Neubewertung der Eigentumswohnung wurde das Haus in Y. ___ im Jahr 1971 erbaut, mit einer Lage im mittleren Preisbereich. Der Eigenmietwert für die 2,5 Zimmer-Wohnung wurde vom Steueramt auf Fr. 7'900.-- pro Jahr, entsprechend Fr. 658.-- im Monat, festgesetzt (Urk. 8/14/7).

Vom 1. September 2008 bis zum Erwerb der Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss hatte die Ex-Frau des Beschwerdeführers eine 2,5 Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss des gleichen Haus es gemietet, wobei sich der monatliche Bruttomietzins inklusive Miete eines Auto-Abstellplatzes g emäss Mietvertrag vom 16. Juli 2008 auf Fr. 1'350.-- belief (Urk. 8/14/11) . Es kann ohne W eiteres davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um einen marktkonformen Mietzins handelte, wurde der

Mietvertrag doch mit einem Dritten abgeschlossen

(Urk. 8/14/11) .

Gemäss Erhebung des Bundesamtes für Statistik belief sich der durchschnittliche Mietpreis im Kanton Zürich im Jahr 2013 für 2 Zimmer-Wohnungen auf Fr. 1'243.--, für 3 Zimmer-Wohnungen auf Fr. 1'478.--

(Bundesamt für Statistik , Durchschnittlicher Mietpreis in Franken nach Zimmerzahl und Kanton 2013 [T 9.3.3.1; im Internet abrufbar]). Eine Inter netrecherche der Durchführungsstelle vom 5. März 2014 nach Wohnungen mit 2 bis 2,5 Zimmern im Umkreis von 15 Kilometern von Y. ___ auf der Seite www.immoscout24.ch

ergab 10 Treffer mit Bruttomietzinsen in einem Preis bereich zwischen Fr. 1'000.-- und Fr. 1'300.-- (Urk. 8/50).

Mit Blick auf diese Vergleichswerte erscheint

der mit der Ex-Frau vereinbarte Mietzins für die Mitbewohnung der Eigentumswohnung als offensichtlich übersetzt.

Daran ändert nichts, dass die Wohnung möbliert ist, wie der Beschwerdeführer geltend macht (Urk. 1 S. 2) . Seine Behauptung, dass die Wohnung von der Vermieterin gereinigt und instand gehalten und die Vermie terin seine Wäsche mache (Urk. 1 S. 2) , mag zutreffen; es fehlen aber Hinweise auf eine vertraglich vereinbarte Entgeltlichkeit dieser Leistungen. Damit ist auch nicht ausgewiesen, dass diese Leistungen mit dem vereinbarten Mietzins (mit) abgegolten wurden. Dahingestellt bleiben kann ferner, ob das Argument der Durchführungsstelle, die geschiedene Ehefrau müsse gemäss Steuererklä rung 2011 weniger Hyp othekarzinsen pro Jahr bezahlen , als sie mit den Mie terträgen des Versicherten pro Monat verdiene (Urk. 2 S. 2), für sich allein ebenfalls bereits auf einen übersetzten Mietzins schliessen lässt .

E. 4.3

Da der vertraglich vereinbarte Mietzins offensichtlich übersetzt ist, durfte

die Durchführungsstelle den Mietwert im Sinne von Art. 12 ELV auf Basis des vom Steueramt ermittelten Eigenmietwerts für das Jahr 2009 von Fr. 7'900. -- (Urk. 8/ 14/7) festsetz e n , unter Hinzurechnung der Nebenkostenpauschale von Fr. 1'680.-- gemäss Art.

16a Abs. 3 ELV, und die resultierende Jahresmiete von Fr.

9'580.-- in analoger Anwendung von Art. 1

E. 6

c Abs. 2 ELV zu gleichen Teilen, also je zur Hälfte, auf den Beschwerdeführer und seine Ex-Frau aufteilen (vgl. vorstehend E. 2.4).

Dies führt zu anrechenbaren Mietzinsausgaben ab 1. August 2010 von Fr. 4'790.-- pro Jahr beziehungsweise Fr. 399.-- pro Monat. Die auf dieser Basis ergangenen Verfügungen vom 25. Oktober 2013 über den Zusatzleistungsanspruch ab August 2010 (Urk. 8/9-14) beziehungsweise der diese Verfügungen bestätigende angefochtene Einspracheentscheidung sind - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zur Abänderung rechtskräftiger Verfügungen - nicht zu beanstanden. 5. 5.1

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2010 hatte die Durchführungsstelle bereits über den Zusatzleistungsanspruch ab 1. Juni 2010 (Urk. 8/6) entschieden, mit der Verfügung vom 16. Mai 2011 regelte sie den Zusatzleistungsanspruch des Beschwerdeführers im Rahmen einer periodischen Überprüfung ab 1. Januar 2011 neu (Urk. 8/7). Diese Verfügungen sind in Rechtskraft erwachsen.

Zu prüfen bleibt, ob die Durchführungsstelle die mit diesen rechtskräftigen Verfügungen (auch) für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. August 2013 zugesprochenen Ergänzungsleistungen

mit dem angefochtenen Einspracheentscheid beziehungsweise den diesem zu Grunde liegenden fünf Verfügungen vom 25. Oktober 2013 (Urk. 8/9-13) neu berechnen und zu viel ausgerichtete

Ergänzungsleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 22'632.-- mit der gleichentags erlassenen Rückersatzungsverfügung zurückfordern durfte (Urk. 8/45). 5.2 5.2.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzuerstaten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nach dem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Die Fristen sind gewahrt, wenn vor der massgebenden Frist eine Rückerstattungsverfügung ergeht und der Rückerstattungspflichtigen

Person zugestellt wird (Kieser, ATSG – Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 25 Rz 43).

Es handelt sich hierbei um Verwirklichungsfristen. Nicht das erst malige unrichtige Handeln der Amtsstelle ist Fristauslösend. Massgebend ist vielmehr jener Tag, an dem sich die Verwaltung später unter Anwendung der ihr gebotenen Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 100 f. mit Hinweisen).

5.2.2

Die Rückforderung rechtskräftig verfügbarer Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgebenden Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 46 E. 2b, je mit Hinweisen). Mit der

Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Mittels prozessualer Revision, welche von der Wiedererwägung unterschieden werden muss, wird auf rechtskräftige Verfügungen zurückgekommen, wenn diese auf grund neu entdeckter, seinerzeit ohne Verschulden unbekannt gebliebener vor bestandener Tatsachen oder Beweismittel unrichtig sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 8. Mai 2003 in Sachen D. und T., P 63/02, E. 5 mit weiteren Hinweisen).

Die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen besteht unabhängig von einem allfälligen Verschulden. Selbst ein der Verwaltung zuzurechnender Fehler ändert nichts an der Rückerstattungspflicht (Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, S. 354 mit Hinweis).

5.3

Die Durchführungsstelle hat sich für die rückwirkende Neuberechnung und Rückforderung zu viel ausgerichteter Ergänzungsleistungen auf den Rückkommenstitel der Wiedererwägung gestützt (Urk. 2 S. 2).

Dies ist nicht zu beanstanden, da der vom Beschwerdeführer mit seiner ehemaligen Ehefrau als Wohnungseigentümerin für die Mitbenutzung der Wohnung vereinbarte Mietzins aufgrund der vorstehenden Erwägungen offensichtlich übersetzt ist

und die darauf beruhende Berechnung der Zusatzleistungen im relevanten Zeitraum ab August 2010 deshalb zweifellos

unrichtig im wiedererwägungserhellenden Sinn ist.

Da damit bereits ein Rückkommenstitel gegeben ist, kann offen bleiben, ob die von der Durchführungsstelle erstmals im Rahmen ihrer Abklärungen im März/April/Mai 2013 erlangte Erkenntnis, dass der Beschwerdeführer seine Wohnung nicht alleine, sondern zusammen mit seiner Ex-Frau bewohnt (vgl. Urk. 8/35, Urk. 8/37), einen Grund für eine prozessuale Revision darstellt.

Da die Durchführungsstelle erst im Rahmen der

im März/April/Mai 2013 eingeleiteten Abklärungen Kenntnis vom zu hohen Mietzins und damit vom unrechtmässigen Leistungsbezug des Beschwerdeführers erlangte (und nicht ihr erstmaliges unrichtiges Handeln bei Erlass ursprünglichen Verfügungen massgeblich ist), waren die

ein- und fünfjährigen Verwirkungsfristen von Art. 25 Abs. 2 ATSG sowohl bei Erlass der Rückforderungsverfügung vom 25. Oktober 2013 (Urk. 8/45) als auch des angefochtenen Einspracheentscheids vom 16. Dezember 2013 (Urk. 2) gewahrt.

In betraglicher Hinsicht ist die Rückforderung (von Fr. 22'632.-- [Urk. 8/45]; vgl. auch Urk. 8/9-13) zu Recht nicht beanstandet worden. 5.4

Es ergibt sich, dass der angefochtene Einspracheentscheid rechtmässig ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer ist nochmals darauf hinzuweisen, dass er innert einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des die Rückforderungsverfügung bestätigenden angefochtenen Einspracheentscheids

bei der Durchführungsstelle

ein schriftliches Gesuch um Erlass der Rückerstattung einreichen kann (Urk. 8/45). Die Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die Leistungen gutgläubig bezogen wurden und eine grosse Härte vorliegt. Das Gesuch ist zu begründen und mit den nötigen Belegen zu versehen (Art. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Gemeinde Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.